

Niederschrift der
12. Sitzung des Betriebsausschusses
der Stadtvertretung Rüthen
am 22.04.2009

Anwesend: Stadtvertreter Wenge, Vorsitzender

die Stadtvertreter A. Becker (für Benteler ab. Pkt. 3), Erling (für Cordes),
Gerwiner, Krane, Legler, Modes, Oesterhoff (für Dusny) und Schrewe

die sachkundigen Ausschussmitglieder, Benteler (bis Pkt. 2), Grobbel,
Hilsmann, Kirse, Luigs (für Bolzenius) und M. Sauerborn (für Deimel)

außerdem

anwesend: Stadtvertreter Wilmesmeier (ab Pkt. 3)

von der

Verwaltung: Herr Schäfer, Herr Ohrmann, Herr Henneböhl und Herr Heers als Schriftführer

es fehlten: Stadtvertreterin Latrich und das sachkundige Ausschussmitglied Kettler

Beginn: 17.30 Uhr

Ende: 19.15 Uhr

T a g e s o r d n u n g

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
 2. Besichtigung der Druckerhöhungsanlage Meiste und Kläranlage Meiste
 3. Mitteilungen der Verwaltung
 4. Anfragen und Anträge
 5. Einführung einer getrennten Abwassergebühr (nach Schmutz- und Niederschlagswasser)
im Bereich der Stadt Rüthen
- Vorlage-Nr. 16/09 -
-

1. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit

Vom Ausschussvorsitzenden Wenge wird die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit festgestellt.

Einwendungen werden nicht erhoben.

2. Besichtigung der Druckerhöhungsanlage Meiste und Kläranlage Meiste

Von den Ausschussmitgliedern wird die Druckerhöhungsanlage Meiste und die Kläranlage Meiste besichtigt. Wassermeister Hennebühl und Herr Schäfer erläutern die technischen Daten und die Funktionsweise der Anlagen.

Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.

3. Mitteilungen der Verwaltung

- keine -

4. Anfragen und Anträge

- keine -

5. Einführung einer getrennten Abwassergebühr (nach Schmutz- und Niederschlagswasser) im Bereich der Stadt Rüthen

- Vorlage-Nr. 16/09 -

Der Betriebsausschuss empfiehlt einstimmig der Stadtvertretung zu beschließen:

1. Die zur Einführung der getrennten Abwassergebühr erforderlichen Schritte sollen vorbereitet und durchgeführt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Umstellung bei einer Einführung zum 01.01.2010 auf die Abrechnung des Erhebungsjahres 2009 und rückwirkend auf die Erhebungsjahre 2008 und 2007 angewandt werden kann.
2. Das Verfahren der Flächenermittlung soll im Wege der Befliegung mit Luftbilddauswertung und sich anschließender Auskunft der Gebührenpflichtigen erfolgen.
3. Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
4. a) und b) Der Gebührenmaßstab wird für versickerungsfähiges Pflaster und für Dachbegrünungen Abschläge in Höhe von 50 % berücksichtigen.

c) Regenwasserrückhalteanlagen sowie Regenwasserversickerungsanlagen (z. B. Mulden, Rigolen, Zisternen für Gartenbewässerung, Teiche u. ä.) mit Überlauf an den

Kanal werden erst ab einem Mindestspeichervolumen von 3 m³ und einem Fassungsvermögen der Anlage von 30 Litern je m² angeschlossene Fläche berücksichtigt. Angeschlossene Flächen, die das Fassungsvermögen der Anlage überschreiten, werden nicht berücksichtigt (angeschlossene Fläche in m² x 30 l/m² < Volumen der Anlage in l). Liegen diese Voraussetzungen vor, erfolgt ein pauschaler Abschlag in Höhe von 50 % für die berücksichtigungsfähige Fläche, mit der die Anlage gespeist wird.

d) Regenwassernutzungsanlagen mit einer genehmigten Brauchwasserumnutzung von Regenwasser in Schmutzwasser erst ab einem Mindestspeichervolumen von 3 m³ und einem Fassungsvermögen der Anlage von 30 Litern je m² angeschlossene Fläche zu berücksichtigen. Angeschlossene Flächen, die das Fassungsvermögen der Anlage überschreiten, werden nicht berücksichtigt (angeschlossene Fläche in m² x 30 l/m² < Volumen der Anlage in l). Liegen diese Voraussetzungen vor, erfolgt ein pauschaler Abschlag in Höhe von 80 % für die berücksichtigungsfähige Fläche, mit der die Anlage gespeist wird.

5. Die Durchsetzung des bestehenden Anschluss- und Benutzungszwangs ist erforderlich, um die ordnungsgemäße Refinanzierung der öffentlichen Abwasseranlage zu gewährleisten. Das Ausmaß der Ausübung des Anschluss- und Benutzungszwangs im Einzelfall ist an dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu orientieren. Daher - und auch zur Vermeidung unnötiger Haftungsrisiken - sollte grundsätzlich einer Abkopplung abflusswirksamer Flächen von der öffentlichen Entwässerungsanlage **nicht** zugestimmt werden.